

Gebühren: Justiz verweist auf Finanzressort

Für außergerichtliche Vergleiche ist Blümel, nicht Zadić verantwortlich.

Wien. Stefan Greimel, Chef des Autozulieferers Tribotec, und Rechtsanwalt Thomas Knirsch haben sich vorige Woche im Rechtspanorama kritisch mit der Gebühr für außergerichtliche Vergleiche auseinandergesetzt. Es sei nicht ersichtlich, warum der Staat daran verdienen soll, wenn Parteien autonom einen Streit beilegen.

Entlastung für die Gerichte

Greimel und Knirsch plädierten deshalb dafür, die Gebühr für außergerichtliche Vergleiche zu streichen, zumal Justizministerin Alma Zadić (Grüne) im Begriff sei, die Gebührenbelastung für gerichtliche Vergleiche zu verringern, um Einigungen ohne Urteil attraktiver zu machen und so die Justiz zu entlasten.

Wie ein Sprecher Zadićs dazu anmerkt, ist für die Gebühr für außergerichtliche Vergleiche das Finanzministerium unter Gernot Blümel (ÖVP) zuständig. Dort scheint das Bestreben, mit Zadić mitzuziehen, jedoch nicht sehr stark ausgeprägt zu sein: Die Rechtsgeschäftsgebühren seien im Finanzministerium „immer wieder Gegenstand von Evaluierungen“, heißt es auf Anfrage der „Presse“ nur sehr allgemein.

Über die Höhe der Einnahmen in Form der Gebühr für außergerichtliche Vergleiche gibt es im Ministerium allerdings nicht einmal Aufzeichnungen: „Da für selbst berechnete Rechtsgeschäfte keine gesetzliche Pflicht zur Eingabe via Finanz-Online besteht und daher auch die technischen Voraussetzungen für eine Aufzeichnung nicht gegeben sind, wird die Anzahl der einzelnen selbst berechneten Rechtsgeschäfte derzeit nicht erfasst“, so ein Sprecher des Finanzministeriums. (kom)

VON ALEXANDER HOFMANN

Wien. Den nächsten Angehörigen (Kindern, Ehegatte oder eingetragener Partner) kommt im Erbrecht eine besondere Stellung zu. Die Hälfte der gesetzlichen Erbquote ist ihnen als Pflichtteil zugesichert und muss vom Erblasser respektiert werden. Die Testierfreiheit kann nur in den Grenzen des Pflichtteilsrechts ausgeübt werden. Hält sich der Erblasser nicht daran, riskiert er die Anfechtung seiner Anordnungen und Streitigkeiten nach dem Tod. Im germanischen Recht drückte sich der Vorrang der Familienerbfolge gegenüber der Testierfreiheit in dem sinnfälligen Rechtspruchwort aus: „Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut dem rechten Erben.“

Damit sich der Pflichtteil nicht so leicht durch lebzeitige Verfügungen „aushebeln“ lässt, trifft das Erbrecht Vorkehrungen für die Anrechnung von Schenkungen und unentgeltlichen Zuwendungen. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden der Berechnung unbefristet hinzugeschlagen, um einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Schenkungen an Personen außerhalb des engsten Familienkreises (z. B. Privatstiftung, Lebensgefährte, Freund, Geliebte, Pflegerin oder Schwiegerkind) hingegen erhöhen den Pflichtteil nur dann, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod „wirklich gemacht“ wurden. In dieser Differenzierung spiegelt sich das Prinzip der Familienerbfolge. Liegt die Schenkung an Außenstehende länger als zwei Jahre zurück, wird nicht vermutet, dass der Erblasser seine Liebsten verkürzen wollte.

Suspekte Zuwendungen

Nur Zuwendungen kurz vor dem Tod erscheinen dem Gesetzgeber suspekt. Sie stehen unter dem Generalverdacht, dass die Absicht bestand, den zwingenden Anteil der nächsten Angehörigen am Familienvermögen zu schmälern, was durch Hinzurechnung zum Nachlass korrigiert werden soll. Nach dem Gesetz muss die Schenkung „wirklich gemacht“ werden, um den Lauf der anrechnungsrelevanten Zwei-Jahres-Frist auszulösen. Ab wann genau das der Fall ist, lässt das Gesetz offen. Vor dem Hintergrund des Umgehungsschutzes wurde die sogenannte

Schenken vorbei am Pflichtteil: Schwenk des OGH im Erbrecht

Gastbeitrag. Verschenkt der Eigentümer sein Haus außerhalb der Familie und behält er sich die Vermietung vor, ist damit neuerdings das „Vermögensopfer“ sofort erfolgt. Das schwächt die pflichtteilsberechtigten Erben.

„Vermögensopfertheorie“ entwickelt. Nur wer sich von seinem Vermögen wirklich trennt und davon tatsächlich „loslässt“, schenkt wirklich. Der Geschenkgeber muss den Verlust typischer Eigentümerrechte „spüren“. Vorbehalte, die es ermöglichen, die Schenkung zu widerrufen oder rückgängig zu machen, schieben das Vermögensopfer und den Beginn der Zwei-Jahres-Frist hinaus.

Für einzelne Fälle liefert die Anwendung der Vermögensopfertheorie keine eindeutigen Ergebnisse und bleibt der richterlichen Beurteilung überlassen. Das gilt insbesondere für Schenkungen, bei denen sich der Geschenkgeber ein umfassendes Fruchtgenussrecht ausbedingt und damit das Recht behält, ein verschenktes Haus weiterhin zu vermieten und die Mieteinkünfte zu beziehen. Bis zum Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 am 1. Jänner 2017 judizierte der Oberste Gerichtshof dazu, dass der Rechtsvorbehalt das Vermögensopfer und den Beginn der Zwei-Jahres-Frist hinauschiebe.

Seit Geltung des ErbRÄG 2015 ist in Fachkreisen eine Diskussion darüber entbrannt, ob diese Frage

nach dem neuen Recht gleich zu lösen sei. Ausführungen in den Materialien des Gesetzgebers nährten Zweifel an der Fortführung der alten Rechtsprechung. Mit der Entscheidung 2 Ob 119/20v vom 24. Juni 2021 brachte der OGH die von Erbrechtsexperten mit Spannung erwartete Klarheit: Auch wenn die Schenkung unter Vorbehalt eines umfassenden Fruchtgenussrechts erfolgt, wird das Vermögensopfer sofort erbracht. Eine solche Schenkung wirkt somit nicht pflichtteilerhöhend, wenn die beschenkte Person nicht pflichtteilsberechtigt ist und vom Schenkungszeitpunkt an (bei Liegenschaftsschenkungen: ab Überreichung des Grundbuchgesuchs) bis zum Tod des Geschenkgebers mehr als zwei Jahre vergehen.

Rückwirkung auf Verträge

Kritisch anzumerken ist, dass der OGH damit eine für die Vertragspraxis sehr wichtige und wesentliche Frage für Erbfälle nach dem 1. Jänner 2017 völlig anders löst als zuvor, obwohl sich in den neuen Gesetzesbestimmungen keine deutlichen Anhaltspunkte für die geänderte Betrachtung finden. Das Höchstgericht begründete die Ent-

scheidung im Wesentlichen mit Hinweisen auf Erläuterungen in den Materialien des Gesetzgebers. Nach herrschender Ansicht zur methodisch richtigen Rechtsauslegung kommt den Materialien aber keine Gesetzeskraft zu. Sie dürfen bei der Interpretation nicht überbewertet werden. Außerdem wirkt der Schwenk in der Rechtsprechung zurück. Auch Verträge, die von den Parteien im Vertrauen auf die alte Judikatur als hinzurechnungspflichtig verstanden wurden, werden künftig in die Ausmessung des Pflichtteils nicht einbezogen.

Juristen, die beratend tätig sind, werden diese Entscheidung beachten müssen, wenn der Klient bestimmte Vorstellungen und Wünsche für die Nachlassplanung äußert. Ein Erblasser, der Ehefrau und Kinder hinterlassen wird und die Familienliegenschaft an seine Freundin verschenken will, wird für die Fruchtgenusslösung optieren. Erfreut er sich seines Lebens nach der Schenkung noch länger als zwei Jahre, wird an seinem Grab ob der ungleichen Verteilung weniger gestritten werden können.

Dr. Alexander Hofmann ist Rechtsanwalt in Wien, www.hofmannlaw.at.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Anfang September gründete **Stefanie Werinos-Sydow**, die im Frühjahr als Partnerin bei PHH Rechtsanwälte eingestiegen ist, das Kompetenzzentrum für Drohnenrecht. Der immer intensiver werdende Einsatz von Drohnen und die Entwicklungen im europäischen und nationalen Drohnenrecht werfen viele Fragen auf - hier setzt das neue Kompetenzzentrum an. Es ist ein Wissensnetzwerk für die Trends im Drohnensektor und soll interdisziplinär aktuelle Fragen aufzeigen.

Die Kanzlei Eisenberger + Herzog setzt ihren Wachstumskurs fort und verstärkt sich mit der renommierten Arbeitsrechtsexpertin **Natalie Hahn**. Hahn, die sich seit Beginn ihrer beruflichen Laufbahn dem Arbeitsrecht verschrieben hat, wechselt mit ihrem Team in die Arbeitsrechtspraxis von **Jana Eichmeyer**, um den Bereich gemeinsam mit den anderen beiden Partnerinnen zur größten Arbeitsrechtspraxis in Österreich auszubauen.



S. Werinos-Sydow gründete ein Drohnen-Kompetenzzentrum. [Beigestellt]



Natalie Hahn verstärkt das Team von Eisenberger + Herzog. [Beigestellt]



Susanne Mortimore begrüßte beim Compliance Solution Day. [Beigestellt]

Events der Woche

Unter dem Motto „Vertrauen und Kontrolle“ veranstaltete LexisNexis Anfang September den „Compliance Solution Day“. Zahlreiche Compliance-Spezialisten teilten beim diesjährigen Branchentreff wertvolle Tipps zur Umsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie. Der Whistleblower **Pav Gill** gab erstmals

persönliche Einblicke in den Wirecard-Skandal. **Susanne Mortimore**, Geschäftsführerin von LexisNexis, begrüßte die Gäste, es sprachen unter anderem Compliance-Pionier **Klaus Moosmayer**, **Martin Schweer** von der Universität Vechta sowie Bank- und Kapitalmarktexpertin **Doris Wohlschlägl-Achberger**. Die Teilnehmer erhielten wichtige Updates zu den Herausforderungen

und Stolpersteinen zur in Kürze in Kraft tretenden Whistleblower-Richtlinie.

Nach einer coronabedingten Pause von eineinhalb Jahren konnte das Jubiläum der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht nun im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung an der Universität Graz mit rund 80 Teilnehmern

gefeiert werden. Die Initiatoren der Vortragsreihe Rechtsanwalt **Clemens Jauffer**, Universitätsprofessorin **Bettina Nunner-Krautgasser** und ao. Universitätsprofessor Gerhard Schummer freuten sich über die rege Teilnahme.

Deal der Woche

Die Kanzlei Brandl Talos hat Sportradar, einen weltweit führenden Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Sportwetten und Sportunterhaltung, beim Börsengang an die US-Börse Nasdaq beraten. Das Brandl Talos-Team wurde von **Thomas Talos**, **Roman Rericha**, **Nicholas Aquilina** und **Stephan Strass** geleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263